

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

68. Sitzung (30.01.1823)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

---

## Acht und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 30. Jänner 1823.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold  
und Maximilian zu Baden,  
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürsten-  
berg,  
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und  
v. Berckheim,  
des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,  
des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,  
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,  
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und  
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

### Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

---

Unter dem Vorsitz  
zweiten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn.  
v. Baden.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der geh. Hofrath Zacharia mündlichen Vortrag über den Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten:

Der vorliegende Gegenstand der Berathung ist so dringlich, der Commission war zur Fassung eines endlichen Beschlusses so wenig Zeit verstattet, daß ich die erlauchte Versammlung um Verzeihung bitten muß, wenn ich ihr die Ansichten und Anträge der Commission nur in einem mündlichen Vortrage vorlegen kann.

Bald nach dem Anfange des gegenwärtigen Landtages warf der Ersteller dieses Berichts die Frage auf, wie man den §. 31. der Verfassungsurkunde:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre,“  
insbesondere in dem Falle zu verstehen habe, da der auf vier Jahre gewählte Universitäts-Abgeordnete z. B. nach Niederlegung seiner Stelle im mittelft durch einen Andern ersetzt worden sey. Der Herr Hofrath v. Rottsch reichte in der Folge an diese Frage eine andere, der aufgeworfenen zwar verwandte, jedoch weit allgemeinere und umfassendere Frage — nämlich die: Wie man die Verfassungsurkunde in den Stellen, in welchen sie die Dauer der Vollmacht der zum Landtage Abgeordneten nach Jahren bestimmt, auszulegen habe? z. B. ob von Kalenderjahren, oder von Landtagsperioden?

Die Verhandlungen der Kammer, zu welchen die auf diese Fragen sich beziehende Motion des Herrn Hofraths v. Rottsch führte, sind der Kammer noch in zu frischem Andenken, als daß sie hier auseinandergesetzt zu werden brauchten. Die Kammer vereinigte sich übereine, an Se. Königliche Hoheit zu richtende, unter

thänigste Bitte um einen, die obigen Zweifel beseitigenden Gesetzesentwurf. Die zweyte Kammer trat dieser Bitte bey. Zur Erfüllung dieser Bitte hat die Regierung den Gesetzesentwurf vorgelegt, über welchen dermalen Bericht zu erstatten ist. Die zweyte Kammer hat diesen Gesetzesentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Gesetzesentwurf enthält zwey Artikel. Der erste hat die Zeitdauer der Vollmacht eines Abgeordneten der Grundherren, und der Abgeordneten zur zweyten Kammer zum Gegenstande. Der zweyte betrifft die Abgeordneten der Universitäten. Da der zweyte Artikel größtentheils nur eine Folgerung aus dem ersten ist, so wird vorzugsweise dieser erste Artikel einer ausführlichen Erörterung zu unterwerfen seyn. Uebrigens braucht die Commission nicht erst auf die Wichtigkeit eines Gesetzes aufmerksam zu machen, welches unmittelbar das Recht, Abgeordnete zum Landtage zu wählen, — das wichtigste unter allen staatsbürgerlichen Rechten — zum Gegenstande hat.

Indem ich jetzt zur Begutachtung des ersten Artikels des Gesetzesentwurfes komme, schicke ich vor allen Dingen die Vorschriften der Verfassungsurkunde voraus, welche mit dem vorliegenden Artikel in einer mehr oder weniger nahen Verbindung stehen.

Es gehören dahin

- 1) Die folgenden Vorschriften, welche die periodische Wiederkehr der Landtage betreffen.
  - §. 46. „Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.“
  - §. 54. „Das Auftrags-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben.“

§. 81. „Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtages wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.“

Dahin gehören

2) die Regeln für die Dauer der Vollmacht der Abgeordneten.

§. 29. „Jede Wahl der grundherrlichen Abgeordneten gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.“

§. 38. „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.“

Endlich gehören dahin

3) die Vorschriften, welche die Anwendung der so eben unter 2) angeführten Regeln bezwecken.

§. 79. „Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherrschaft, und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt  $\frac{1}{4}$  der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwey Jahre wieder  $\frac{1}{4}$  aus.“

Uebrigens ist das durch den §. verordnete Loosen im Jahre 1820 geschehen. Die zweite Kammer ist auf dem gegenwärtigen Landtage zu einem Viertel erneuert worden. Die zuerst austretenden grundherrlichen Abgeordneten, (von den Abgeordneten des einen, und von denen des andern Wahlbezirks die Hälfte), hat im Jahre 1820 das Loos im voraus bestimmt.

Aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunde ergeben sich unstreitig folgende Regeln:

- 1) Die Vollmacht der grundherrlichen Abgeordneten, und die der Abgeordneten zur zweyten Kammer dauert acht Jahre.
- 2) Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten soll jedesmal nach vier Jahren,  $\frac{1}{4}$  der Abgeordneten zur zweyten Kammer jedesmal nach zwey Jahren austreten, und durch andere Abgeordnete ersetzt werden.
- 3) Die erste Regel wird in den ersten Jahren nach der Einführung der neuen Verfassung durch die zweyte beschränkt, so daß das erstemal die grundherrlichen Abgeordneten zur Hälfte im Jahr 1823, und die Abgeordneten zur zweyten Kammer zu  $\frac{1}{4}$  im Jahr 1821 wechseln.

Alle diese Regeln sind auf den ersten Blick so befriedigend und so klar, daß sie kaum einem Zweifel Raum zu geben scheinen. Und in der That würde man wohl noch lange nicht an der Zulänglichkeit dieser Regeln gezweifelt haben, wenn, — wie die Verfassungs-urkunde offenbar voraussetzte, — der erste Landtag im Jahr 1819, der zweyte im Jahr 1821, der dritte im Jahr 1823 gehalten, und beendigt worden wäre. Als aber der Landtag, der im Jahr 1819 eröffnet wurde, nach einer Vertagung, erst im Jahr 1820 zu Ende ging, als sich der folgende Landtag vom Jahr 1822 bis in das Jahr 1823 erstreckte, als mithin die Voraussetzung nicht mehr zutraf, auf welcher jene Regeln beruhten, da mußten unausbleibliche Zweifel wegen der Anwendung dieser Regeln eintreten.

Der Haupt- und Grundzweifel, zu welchem diese Ereignisse die Veranlassung oder die Anregung gaben, ist der:

Welches ist der Anfangs- und mithin welches ist der Endpunct der Jahre, von welchen die Ver-

fassungsurkunde, da wo sie von der Zeitdauer der Vollmacht der zum Landtage Abgeordneten spricht, zu verstehen ist?

Wenn ist also z. B. das vierte Jahr abgelaufen, nach welchem die zweyte Kammer das zweytemal zu einem Vierteltheile zu erneuern ist?

Der vorliegende Artikel des Gesekentwurfes ist nun bestimmt, diesen Zweifel zu heben. Er verordnet, daß der Austritt der Abgeordneten (in der Regel) mit dem letzten December beziehungsweise des Jahrs 1823 und des Jahrs 1825 geschehen soll.

Bev der Beurtheilung dieser Regel des Gesekentwurfes kann man von zwey, in ihren Resultaten verschiedenen, Gesichtspuncten ausgehen.

Entweder man kann den vorliegenden Gesekentwurf als eine Auslegung, oder man kann ihn als eine Abänderung, der Verfassungsurkunde betrachten.

Wenn man ihn aus dem erstern Gesichtspuncte betrachtet, so kann er, nach dem Dafürhalten der Commission, auf keine Weise gerechtfertigt werden. Vielmehr scheint der Commission aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunde das Resultat hervorzugehen, daß die Vollmacht der Abgeordneten zur ersten und zur zweyten Kammer mit dem 1. Februar 1819 ihren Anfang nahm, und nach Maßgabe dieses Anfangspunctes ihre Endschafft erreichte, daß also der vorliegende Gesekentwurf, welcher offenbar einen andern und spätern Anfangspunct der Vollmachten annimmt, die Vollmachten verlängere.

Mit dem 1. Februar 1819 sollte nach der Verfassungsurkunde §. 81. der erste Landtag beginnen. Dieser Tag also bestimmte, kraft dieser Urkunde, den Anfang und mittelbar das Ende der Vollmacht der Ab-

geordneten zum Landtage. Dieser Tag ist es, welcher, wenn die Verfassungsurkunde in andern Stellen die Dauer dieser Vollmacht nach Jahren bestimmt, als der erste Tag des Jahres zu betrachten ist. Die Urkunde spricht allerdings in allen diesen Stellen von Kalender- oder Sonnenjahren. Aber so wie wir ein Rechnungsjahr haben, das von dem 1. Juny des einen, bis zu dem 1. Juny des folgenden bürgerlichen Jahres läuft, so haben wir, nach unserer Verfassungsurkunde, ein Landtagjahr, welches mit dem 1. Februar beginnt. Ein Jahr, so bestimmt es auch seiner Dauer nach ist, so unbestimmt ist es doch, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse des öffentlichen oder des heimlichen Lebens, in Beziehung auf seinen Anfangstag. Sehr richtig ist bemerkt worden, daß man in der Verfassungsurkunde, so wie anderwärts, unter einem Jahre einen Zeitraum von 365 Tagen zu verstehen habe. Aber in dem vorliegenden, und in jedem andern Falle hat man den Anfang des Jahres nach der Zeit zu bestimmen, wenn das neue Verhältniß zuerst eingetreten ist, oder zuerst eintreten sollte.

Hiermit stimmt auch der §. 79. der Verfassungsurkunde, besonders wenn man ihn mit den §§. 29., 38. derselben Urkunde vergleicht, vollkommen überein. Wie könnte der §. 79. so unbestimmt sagen, daß die Abgeordneten beziehungsweise im Jahr 1821 und im Jahre 1823 austreten und ersetzt werden sollen, wenn er nicht angenommen hätte, daß der Tag, an welchem die Vollmacht der austretenden Abgeordneten erlösche, schon anderwärts, durch den §. 81. bestimmt sey? Die Absicht konnte um so weniger die seyn, den Aus- und Eintritt der Abgeordneten nur so obenhin zu bestimmen, da die §§. 29. und 38. ausdrücklich besagten, daß die

Abgeordneten auf acht Jahre gewählt, d. h. bevollmächtigt würden.

Wollte man auch einwenden, daß der erste Landtag nicht den 1. Februar 1819, sondern erst den 22. April 1819 eröffnet worden sey, so würde doch die Regel des vorliegenden Artikels nicht weniger von dem Wortverstande oder von dem Sinne der Verfassungsurkunde abweichen. Denn, wenn der Artikel den ersten Austritt der Abgeordneten auf den letzten December beziehungsweise des Jahres 1823 und des Jahres 1821 setzt, so nimmt er doch allemal das ganze Jahr 1819 nicht in Rechnung, ungeachtet in diesem Jahre die Abgeordneten gewählt, und die Landtagsitzungen eröffnet wurden.

Es kann daher die Commission, wenn der erste Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes als eine Auslegung der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, nur den Antrag machen, die Worte:

„Der Austritt geschieht mit dem letzten December der genannten Jahre“  
so zu verbessern:

„Der Austritt geschieht den 31. Januar der genannten Jahre.“

Sollte die Kammer das Gesetz aus demselben Gesichtspuncte beurtheilen, und diesem oder einem andern, die angeführte Stelle verändernden, Vorschläge ihre Zustimmung ertheilen, so würde die Commission noch zwei Zusätze zu dem Artikel in Vorschlag bringen; erstens einen Zusatz, durch welchen der Artikel ausdrücklich auch für alle künftige Fälle des Wechsels der Abgeordneten zur Regel gemacht würde, und zweytens einen Zusatz, welcher dem Mißverständnisse vorbeugte, als ob durch die Ausnahme, die der Artikel enthält,

die Regel auch für die neu eintretenden Abgeordneten aufgehoben werde, — d. h. es würde die Commission die folgende Fassung des Artikels in Antrag bringen:  
 „der Austritt geschieht mit dem letzten Januar der genannten Jahre, und an demselben Monatsstage in allen folgenden Jahren des Wechsels, wenn nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage versammelt sind, in welchem Falle die austretenden Mitglieder ihre Eigenschaft bis zum Schlusse des Landtages beybehalten. Jedoch erlischt auch in diesem Falle die Vollmacht der unmittelbar nach ihnen eintretenden Abgeordneten an dem Tage, an welchen die Vollmacht, wenn die austretenden Abgeordneten in dem Jahre des Wechsels den 31. Januar ausgetreten wären, erloschen seyn würde.“

Jedoch man kann den vorliegenden Artikel noch aus einem andern Gesichtspuncte, man kann ihn als ein die Verfassungsurkunde abänderndes Gesetz betrachten.

Hierbey entsteht freylich die Bedenklichkeit, daß der Artikel, da er nach den Regeln der Auslegung eine Verlängerung der den dermaligen Abgeordneten ertheilten Vollmacht enthält, mit den Grundsätzen des Rechts kaum zu vereinigen ist. Schon das bürgerliche Recht nimmt es sehr streng, wenn die Frage die ist: Ob und auf wie lange eine Vollmacht ertheilt worden sey? Diese Strenge ist in einem Falle des öffentlichen Rechts zu verdoppeln. Welche Beschlüsse könnten in der Folge auf den Grundsatz gebaut werden, daß den Kammern das Recht zustehe, die

Vollmachten ihrer Mitglieder zu verlängern? Wir könnten so ein — in der englischen Geschichte so berühmtes — langes Parlament erhalten!

Jedoch, diese Einwendung geht nur so weit, daß die Vorschrift des vorliegenden Artikels in so fern verwerflich sey, als ihr nicht die triftigsten Gründe das Wort sprechen.

Und allerdings läßt sich für die Regel des Artikels Folgendes anführen:

Erstens: Der Artikel, so wie er gefaßt ist, führt den Ein- und Austritt der Abgeordneten auf den Anfang und das Ende des bürgerlichen Jahres zurück. Es ist allemal gut, eine Regel nicht zu verlassen.

Zweitens: Der Zeitpunkt des Ein- und Austritts der Abgeordneten wird in der Folge unfehlbar einen entscheidenden Einfluß auf die Anfangszeit der Landtage haben. Vielleicht aber ist es das Zweckmäßigste, wenn der Landtag allemal zu Anfang des gewöhnlichen Jahres eröffnet wird.

Endlich brauche ich kaum erst zu bemerken, daß auch aus dem Zeitpunkte der dormaligen Berathung ein Grund für die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes entlehnt werden kann.

Indem wir es daher der Kammer anheimstellen, ob sie dem Artikel, ungeachtet der ihm entgegenstehenden Bedenlichkeiten, die Zustimmung ertheilen wolle, bemerken wir nur noch, daß es in diesem Falle hinreichen würde, die oben zu dem Artikel vorgeschlagenen Zusätze als Erläuterungen im Protokolle niederzulegen. In der That sind sie nur Folgerungen aus dem Wortlaute des Artikels.

Da ferner der zweite Artikel, wenn er die von den grundherrlichen Abgeordneten geltende Regel

des Wechsels auf die Abgeordneten der Universitäten anwendet, und zwar auch in dem Falle, da während der vierjährigen Zeitfrist, auf welche die Universitäten ihre Abgeordneten wählen, (§. 31. der Verfassungsurkunde) an die Stelle des ursprünglich Gewählten ein anderer getreten ist, dem Geiste der Verfassung, und eines wohlgeordneten Wahlsystemes vollkommen entspricht, so trägt die Commission  
auf die unveränderte Annahme dieses Artikels an.

Der Vicepräsident: Wenn die Regierungskommission nichts dagegen zu erinnern habe, so werde über diesen Bericht sogleich in abgekürzter Form die Discussion eröffnet werden können.

Auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, Staatsraths v. Sulat, daß die Regierung nur in dem Falle gegen die abgekürzte Form Bedenken habe, wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Abänderungen vorgeschlagen werden sollten, erklärte sich die Kammer einhellig dafür, daß dieser Gegenstand sofort zur Discussion zu bringen sey.

Frhr. v. Türkheim: Ich trage darauf an, daß dem Gesetzentwurfe, wie er von der Regierung übergeben, und von der zweyten Kammer angenommen worden ist, auch in unserer Kammer beygetreten werde.

Ob er als Auslegung, oder als Abänderung der Verfassungsurkunde betrachtet werde, macht in praktischer Hinsicht keinen Unterschied, da im §. 64. dieser Urkunde für das eine, wie für das andere, dieselben Formen vorgeschrieben sind.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die Frage, ob die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten nach

Kalenderjahren, oder nach Landtagsperioden zu berechnen seye, in dem Gesetzentwurf für erstere entschieden, nur mit der einzigen Beschränkung, daß, wenn an dem Schluß des Kalenderjahres der Landtag gerade noch versammelt ist, diese Eigenschaft noch bis zu dessen Beendigung fortbauert.

Freylieh sollte sich diesemnach das landständische Kalender, d. h. ein Jahr von 365 Tagen, nicht gerade das bürgerliche Kalenderjahr mit dem letzten Jänner, nicht mit dem vorhergehenden 31. December schließen, wie der Gesetzentwurf es vorschlägt; allein diese Abweichung ist, wie der Herr Berichtserstatter bemerkt hat, an sich zweckmäßig, und selbst buchstäblich kann man sagen, daß wer z. B. bis zum letzten Augenblick des Jahres 1822 Abgeordneter bleibt, erst in dem Jahre 1823 austritt.

Wichtiger ist zwar, daß, wie der Herr Berichtserstatter umständlicher gezeigt hat, nach den Prämissen, von welchen der Gesetzentwurf ausgeht, die vierjährige Dauer der Deputirteneigenschaft, — wenn der Schluß des bürgerlichen Jahres statt des 31. Jäners als terminus ad quem angenommen werden wollte, auf den 31. December 1822, und nicht auf den 31. December 1823 fallen würde; aber auch bey dieser letztern Bestimmung in dem Gesetzesvorschlage finde ich gleichwohl keine Bedenklichkeit. Es war nämlich nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde als zweifelhaft betrachtet worden, ob die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten nach Kalenderjahren, oder nach Landtagsperioden gerechnet werden müsse. So lange dieser Zweifel nicht gesetzlich entschieden war, hatte man die Deutung noch in der Hand, daher schlägt die Regierung vor, für die Zukunft Kalenderjahre anzunehmen, für jetzt aber, da man

durch diese Erläuterung noch nicht gebunden war, den besondern Umstand zu berücksichtigen, daß der Landtag von 1819 sich in das Jahr 1820 zog, und so eine drey jährige Landtagsperiode entstanden ist, darum wurde für dießmal auf den 31. December 1823 hinausgerückt, was nach der für die Zukunft vorge schlagenen Regel nur bis zum 31. December 1822 hätte reichen sollen.

Die Behauptung des Herrn Berichtserstatters, daß der ganze Gesetzesvorschlag keine Regel für die Zukunft aufstelle, sondern sich blos auf eine Entscheidung für den gegenwärtigen Fall beschränke, widerlegt sich durch den Zusammenhang des ersten Artikels mit dem §. 79. der Verfassungsurkunde, worauf er sich bezieht, und worin die Worte: „und dann alle vier Jahr wieder die Hälfte,“ und weiter unten: „und dann alle zwey Jahre wieder ein Viertel,“ übersehen worden zu seyn scheinen. Diefemnach wird der erste in Vorschlag gebrachte Zusatz wegfallen.

Der zweyte Zusatz hingegen, daß, wenn auch an dem Tage, wo Abgeordnete nach dem Gesetz austreten sollen, der Landtag versammelt ist, und ihre Eigenschaft sich dadurch verlängert, dennoch die Vollmacht ihrer unmittelbaren Nachfolger von jenem Tage an gerechnet wird, — diesen Zusatz fände ich an sich ganz sachgemäß, da es aber nicht mehr Zeit ist, den Gesetzentwurf zurückzugeben, so glaube ich, man könnte sich begnügen, die Erklärung, daß man das Gesetz so verstehe, in das Protokoll niederzulegen.

Reg. Commiss., Statsrath v. G u l a t, erklärt diese Ansicht ganz jener der Regierung entsprechend.

v. R o t t e d: Ich würde ohne alles Bedenken, dem Beschlusse der zweyten Kammer gemäß, für Annahme des Gesetzentwurfs stimmen, obschon ich anerkenne,

daß die Bedenklichkeit, welche gegen die angetragene Verlängerung der Vollmacht der Deputirten bis zum letzten December 1823 erhoben worden, eine edle Delicatesse ausspricht. Allein es handelt sich nicht einmal um eine wahre Belängerung, denn der Zweck des von uns erbetenen Gesetzes ist ja nur eine authentische Erklärung eines als zweifelhaft anerkannten Artikels der Constitution, und zwar eine solche, die, ob auch für die wirklichen Abgeordneten eine jedoch mehr scheinbare als wirkliche Verlängerung, (denn wahrscheinlich wird bis zum letzten December d. J. kein Landtag mehr seyn), bewirkend, dennoch für alle Zukunft solche Verlängerungen zu verhüten, alle Zweifel über die Dauer der repräsentativen Eigenschaft für immer zu heben geeignet ist. Die Ursache der scheinbaren Verlängerung der Vollmacht für die wirklichen Deputirten, — wodurch sie wahrscheinlich nichts weiters erlangen, als noch 11 Monate lang Deputirte zu heißen, nicht aber den Zutritt zu einem dritten Landtage — liegt auch nicht eigentlich in diesem Gesetzentwurfe, sondern vielmehr in dem schon vorliegenden Factum, daß einmal der erste Landtag nicht schon am 1. Februar 1819, sondern erst Ende Aprils desselben Jahrs begann, und daß der zweite Landtag, anstatt im Jahr 1821, erst im Jahr 1822 sich versammelt, und bis ins Jahr 1823 gedauert hat. Dann scheint es auch weit besser und zweckmäßiger, daß die Vollmacht der wirklichen Deputirten noch ein Jahr über den Landtagsschluß hinaus dauere, als daß, was nach dem Commissioneantrage geschehen möchte, — gleich nach diesem Schluß wieder neue Deputirte gewählt, und dieselben erst im zweyten Jahr nach ihrer Wahl zur Wirksamkeit berufen werden.

Endlich sey mir hier noch eine allgemeine Betrachtung erlaubt. Der Antrag, in dessen Erfüllung

der Gesetzentwurf erschien, ist ursprünglich von uns ausgegangen, und theils hat derselbe die nähere Bestimmung dem Ermessen der hohen Regierung anheimgestellt, theils ist selbst in unsern Protokollen auf den letzten December, als auf den schicklichsten Tag der Schließung der Vollmacht, hingedeutet worden. Jetzt, nachdem die hohe Regierung uns willfährt, und nachdem die zweyte Kammer bereits ihre Zustimmung einhellig erklärt hat, und nachdem der Zweck — Aufhebung der Zweifel — durch jede ausgesprochene Bestimmung, — fast gleichviel welche — erreicht wird, so würde ein Verbesserungsvorschlag, welcher nichts weiter als eine Festsetzung des 1. Februar statt des letzten Decembers enthielte, eine etwas sonderbare Wirkung thun, und würde solches unnöthige Verbessern desjenigen, was bereits von zwey Factoren der Gesetzgebung gebilligt ist, eine, wie mir scheint, unrichtige Idee von unserm Standpuncte und dem Zwecke unsers constitutionellen Wirkens andeuten. Hätten wir den 1. Februar für den einzigen tauglichen Tag erachtet, so stund es uns zu, gleich in der ersten Sitzung um einen Gesetzesvorschlag darauf anzutragen. Jetzt erst über die, im Ganzen nicht sehr wichtige, Tagsbestimmung, und zwar reformirend sich zu erklären, hiesse einerseits der Regierung, nach einem, bey einer andern Gelegenheit vorgekommenen, passenden Ausdruck, ein Räthsel vorgelegt haben, wie sie es den Kammern recht machen könne, und andererseits durch Behauptung der eigenen Ansicht gegen jene der beiden andern Factoren, selbst in Sachen von ganz willkürlichem Ermessen, dem Gesetzgebungswerk hemmend entgegenzutreten. Denn es ist wohl zu erwägen, daß wenn die Erste Kammer den Entwurf mit Verbesserungsvorschlägen, jetzt, am Vorabend des Landschafts schlusses zurückgibt, keine Erledigung der Sache mehr möglich ist, und wir demnach durch

unnöthige Verbesserungslust die Vereitlung eines, von uns selbst ausgegangenen, Wunsches, und welchem bereits die hohe Regierung und die zweyte Kammer willfahrend beygetreten sind, würden bewirkt haben.

Die Verbesserung würde zweckmäßiger dahin gehen, anstatt des 31. Decembers 1823, den 31. December 1822, nicht aber den 1. Februar 1823, als den Erlöschungstermin der Vollmacht für die betreffenden Deputirten zu bestimmen. Und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Der 1. Februar hat für vorliegende Bestimmung durchaus keine besondere Bedeutung. Denn der auf diesen Tag in der Constitutionsurkunde angesetzt gewesene Landtag ist gleichwohl erst später — Ende Aprils — zusammengekommen. Die Wahlen sind theils vor, theils nach dem 1. Februar geschehen, und überall ist nicht der Tag, sondern das Jahr hier maßgebend, weil die Folge der Landtage, oder die Zeit ihrer Zusammenberufung, nicht nach Tagen, sondern nach Jahren, zu berechnen ist.

Zweitens. Aber wenn auch der Anfang des ersten Landtags wirklich vom 1. Februar 1819 an zu rechnen wäre, so könnte die Bevollmächtigung gleichwohl sehr gut, als am 31. December 1822 erlöschend, betrachtet werden. Denn nicht vom Anfang des Landtags, nicht vom Tag der Wahl (der ohnehin nicht bey Allen derselbe ist), sondern rückwärts vom Tage der Wahlauschreibung wird billigermaßen die Bevollmächtigung gerechnet, und solches war der 23. December 1818. Es muß nämlich, damit nicht die Kalenderjahre den Landtagjahren voranschreiten, immer eine Zwischenzeit geben von der Erlöschung der Vollmacht der Deputirten bis zur neuen Bevollmächtigung, und dieses ist die Zeit der Wahl. Bey allen künftigen Deputirten würde in solcher Vor-

aussetzung Dasselbe eintreten, wie bey den wirklichen, nämlich ein Abzug von einem Monat, an dem letzten oder an dem ersten Jahre ihrer Bevollmächtigung, von demjenigen Monat nämlich, in welchem die Wahlen geschehen. Wenn also ausgesprochen würde, die Bevollmächtigung erlischt jedesmal am letzten December, und ist allerjüngst am letzten December 1822 für die jetzt austretenden Deputirten als erloschen zu betrachten (wonach der Monat Jänner, um welche Zeit noch weiter die gegenwärtige Sitzung verlängert wird, unter den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes fallend wäre) so können und müssen gleich am Anfange des nächstfolgenden Jahrs (und für diesmal gleich jetzt) die neuen Wahlen veranstaltet werden, und wenn sie während des Jäners erfolgen, so wird in der Wirklichkeit die Bevollmächtigung allerding's etwa vom Februar anfangend, aber sehr zweckmäßig wieder jedesmal am letzten December des betreffenden Jahres, erlöschen.

Drittens. Das Zusammentreffen des Aufhörens der Bevollmächtigung gerade mit dem Schlusse des Kalenderjahres ist weit bequemer, einfacher, und beugt allen Verwirrungen besser vor, als irgend eine sonst zu treffende Zeitbestimmung, und es liegt darin selbst eine nähere Aufforderung zur regelmäßigen Wiedereinberufung des Landtags, eine Jedermann klar vorliegende Landtagsperiode. Alle ungeraden und alle geraden Jahre, je nachdem man vom Landtage von 1819, oder von dem von 1822 an rechnet, würde eine Ständerversammlung zu halten seyn, und am letzten December desjenigen Jahres, worin eine solche gehalten worden, gieng die Vollmacht eines Theils der Abgeordneten zu Ende, worauf denn sogleich im nächsten Jänner oder Februar die Wahlen für den folgenden Landtag Statt finden, und also die Vollständigkeit der Volkrepräsentation wieder erneuert werden könnte. Warum sollen wir zu der bereits vorhande-

nen, verwirrenden Verschiedenheit der Jahresanfänge (Militär-Budgets-, Besoldungs- und Kalenderjahr) noch eine neue, ohne alle Nothwendigkeit hinzufügen?

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich ebenfalls für die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem Bemerken, daß für die Nachfolger nicht präjudiciren könne, wenn der Austritt der Vorgänger sich über die festgesetzte Zeit hinauschiebe.

Herr v. Wessenberg: Das Datum der Wahl der Abgeordneten könnte, wie mir scheint, schon deswegen nicht als Termin vorgeschlagen werden, weil die Wahlen an verschiedenen Tagen gehalten wurden, und es ist kein Grund vorhanden, warum jetzt in Beziehung auf die Wahlen ein gemeinsamer Wahltag angenommen werden könnte, da kein solcher Statt fand. Dagegen ist die Annahme des 31. Jannuars als Termin allerdings dem Wortlaut und Sinne der Verfassung (§. 46 und 81) am entsprechendsten, wogegen es keinen Zweifel leiden kann, daß, nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs, die noch ständische Eigenschaft mehrerer Abgeordneten bedeutend verlängert würde. Eine solche Verlängerung läßt sich nun, meines Erachtens, nur durch eine offenbare Nothwendigkeit oder Nützlichkeit aus dem politischen Gesichtspuncte rechtfertigen. Diese Rechtfertigung scheint mir aber in den Gründen, welche der Herr Berichterstatter im Namen der Commission, deren Mitglied ich bin, vorgetragen hat, wirklich enthalten zu seyn. In dem Falle nämlich, daß am letzten December, wo eine gewisse Reihe von Abgeordneten austreten sollte, gerade ein Landtag Statt hat, würde ihr Austritt, wenn er nicht bis zum Ende des Landtags verschoben bliebe, dessen Geschäftsgang nach-

thellig fördern oder hemmen. Für Annahme des letzten Decembers aber statt des letzten Jänners, als Anfangstermin, sprechen zwey Gründe, nämlich die Absicht, die Landtagsperioden mit dem Kalenderjahre in genaue Uebereinstimmung zu bringen, sodann der Umstand, daß es dadurch der Regierung erleichtert würde, gemäß dem in beiden Kammern geäußerten Wunsche, die Landstände künftig noch vor dem Anfang des Februars zusammen zu berufen, damit die Landtage nicht zu weit in die bessere Jahreszeit sich erstrecken. — Was den Vorschlag des ersten Zusatzes zum 1. Artikel des Gesetzesvorschlages betrifft, so muß ich auf eine Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Türkheim erwiedern, daß die Commission dazu veranlaßt worden, weil in dem Gesetzesvorschlage die Worte des §. 79 der Verfassung: „und dann alle vier Jahre die Hälfte,“ nicht aufgenommen sind. Das Vorhandenseyn dieser Worte in der Verfassungsurkunde selbst macht es indessen allerdings minder nothwendig, daß der vorgeschlagene Zusatz in das neue Gesetz aufgenommen werde. Er dient in unserm Protokoll hinlänglich zur Bestätigung des Sinnes des §. 79 der Verfassung. Was aber den zweyten Zusatz wegen des Termins betrifft, von welchem an die Landtagsperiode der, ausser der gewöhnlichen Ordnung in Wirksamkeit tretenden, Abgeordneten beginnt, so hätte ich freylich sehr gewünscht, er wäre in das neue Gesetz selbst aufgenommen. Indessen glaube ich, daß man sich in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, und unsere beschränkte Zeit dermal mit der Aufnahme desselben in das Protokoll, als eines Beschlusses der Kammer, um so mehr begnügen könne, als der Herr Regierungscommissär demselben, als dem Sinne der Regierung ganz entsprechend, beigestimmt hat, und wenn demnach, wider Verhoffen, je ein Zweifel aufgeworfen

würde, es immer offen bleibe, darüber im gesetzlichen Wege zu entscheiden.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer:

- 1) (gegen eine Stimme) für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs;
- 2) einhellig dafür, daß die (auch von der Regierungskommission angenommene) Meinung der Kammer ins Protokoll aufgenommen werde, daß der wegen Fortdauer des Landtags verspätete Austritt eines Abgeordneten, rücksichtlich der Dauer der landständischen Eigenschaft seines Nachfolgers, nichts verändere.

Vom Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Hr. v. Gemmingen-Presteneck den Commissionsbericht über den von der zweyten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurf, die Prolongation des Salzadmodiations-Contracts betreffend;

Beilage Ziffer 169.

und der Generalmajor, Hr. v. Freystedt Bericht über den Gesetzentwurf, die neue Straßengelddordnung betreffend;

Beilage Ziffer 170.

Die Discussion über beide Gegenstände wurde auf die morgende Sitzung festgesetzt.

Am Schlusse der Sitzung erhob der geh. Hofrath Zacharia, in der Eigenschaft als Secretär der Kammer, ein Bedenken darüber, ob bey den Beschlußfassungen im Protokoll immer die Zahl der Stimmenden auf beiden Seiten anzugeben, und in welchem Falle, die Stimmenden namentlich aufzuführen seyen.

Nach einer kurzen Besprechung überließ die Kammer dem Ermessen des Secretariats die Entscheidung hierüber bey Abfassung der Protokolle, mit dem Zusatze jedoch, daß bey Gegenständen, die eine Aenderung der Verfassung oder ein Finanzgesetz beträfen, die Zahl der Stimmenden anzugeben, und in dem Falle der Name des Stimmenden aufzuführen sey, wenn solches von dem stimmenden Mitgliede verlangt werde.

Zachariä.  
Hebel.

---

Unterbeylage zu Ziffer 168.

---

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die Juden des Großherzogthums bis jetzt den Erwartungen rücksichtlich ihrer sittlichen Bildung nicht entsprochen haben, welche von der hohen Regierung bey Erlaß des 6ten Constitutionsedicts vom 8. May 1807, dann des organischen Edicts vom 15. Januar 1809, und des Rescripts vom 4. May 1812 beabsichtigt war, so erlaubt sich die unterthänigste treu gehorsamste zweyte Kammer der Ständeversammlung Eure Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, die zweckmäßigen Einleitungen gnädigst anzuordnen:

- 1) Daß der Ritus der jüdischen Kirche nach der Weise der deutschen Tempelvereine verbessert,

die anzustellenden Rabbiner auf den christlichen Hochschulen, gleich wie die Priester jeder andern Confession, gebildet, das Studium der Philologie und Philosophie ihnen vorzüglich aufgetragen, dieselben in allen erforderlichen Wissenschaften von einer geeigneten Behörde, von dem Ober-Landrabbiner aber nur in der jüdischen Theologie geprüft, kein anderer, als nur so gebildete und tüchtig erfundene, im Staate angestellt, und ihnen der Betrieb eines Gewerbes verboten werde;

- 2) daß so schleunig, wie möglich, tüchtige jüdische inländische Schullehrer gebildet, dieselben nur nach gehöriger erstandener Prüfung vom Staate angestellt, und nie willkürlich von den jüdischen Gemeinden entlassen werden; daß, soweit es gegenwärtig schon möglich ist, Ortschulen sogleich hergestellt, der religiöse Unterricht in denselben, nach einem von dem Staate genehmigten, Lehrplan, erteilt, und über diese Schulen eine strenge Aufsicht geführt, der politische Unterricht aber in den christlichen Ortschulen erteilt;
- 3) daß der Gottesdienst nach der Weise der bestehenden Tempelvereine in deutscher Sprache abgehalten, der Jugend der Religionsunterricht in deutscher Sprache erteilt werde, und die Ausführung so schnell wie möglich eintreten möge; inzwischen aber dem bereits bestehenden Tempelvereine die kräftige Unterstützung und den mächtigen Schutz des Staates angedeihen zu lassen; endlich, daß

4) für den Fall, als die Juden der Beseitigung dieser, ihrer sittlichen Bildung entgegenstehenden Hindernisse, Schwierigkeiten entgegensetzen sollten, eine Revision der Gesetze wegen der Bürgerannahmen und Gewerbsconcessionen vorzunehmen, so wie ihnen für den Fall, als sie den angetragenen Verbesserungsanstalten sich fügen und ihre Verbesserung durch die That beweisen, die Versicherung zu ertheilen wäre, daß alle Schranken der bürgerlichen Gesetzgebung, welche zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern gezogen sind, niedergerissen werden.

Karlsruhe, den 17. Jänner 1823.

---

Beylage Ziffer 169.

---

Commissionsbericht  
über  
Den Gesekentwurf wegen Prolongation des Salzadmo-  
diations-Contracts.  
Erstattet  
von dem Freyherrn v. Gemmingen-Prästeneck.

---

Einer hohen Kammer wurde der von der zweyten Kammer angenommene Gesekentwurf der hohen Regierung, wegen Prolongation des Salzadmodiations-Contracts zur Berathung mitgetheilt.

Dieser wichtige Gegenstand führt frohe Hoffnungen in seinem Gefolge, denn er verbindet sich mit der tröstlichen Aussicht, daß der sehnlichst erwartete Zeitpunkt nicht mehr so weit von uns entfernt sey, in welchem wir Salz in unserm Lande selbst gewinnen, und aufbören, dem Auslande durch Bezahlung großer, der inländischen Geldcirculation entzogenen Summen, für dieses Lebensbedürfnis zinsbar zu seyn.

Ehe die rastlos fortgesetzten Bemühungen der Regierung auf die wichtige, hoffnungsvolle Entdeckung von eigener Salzsole, im Umfange des Großherzogthums führte, hatte der Staat in Ermangelung eigener Salz-

fabrication, kein anderes Mittel, das Salzregal als Einnahmequelle zu benutzen, als durch den Salzverkauf im Lande, mit Ausnahme des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal, in welchem besondere privatrechtliche Verhältnisse Statt finden.

Die Regierung ging zu dem Ende Verträge mit ausländischen Salinen ein, indem sie den Salzverkauf im Lande einheimischen Handelshäusern und Handelsgesellschaften überließ, entweder durch abgeschlossene Privatverträge, oder durch öffentliche Versteigerung. Die Salzadmodiateurs traten nun hierdurch in die mit fremden Salinen abgeschlossenen Salzkaufverträge ein, gegen Entrichtung einer gewissen Pachtsumme, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt wurde.

So schloß die Regierung am 23. Nov. 1817 mit der französischen Salinenadministration einen Vertrag auf 6 Jahre vom 1. Jan. 1818. bis zum 31. Dec. 1823 unter folgenden Bedingungen: daß die Salinen-Administration sich verpflichtete, jährlich 120,000 Etr. Salz in Straßburg, 15,000 Etr. in Breisach, und 15,000 Etr. in Basel, zusammen 150,000 Etr. nach dem Marktgewicht abzuliefern, nach folgenden Qualitäten und Preisen: nämlich 130,000 Etr. Salz, welches 48 Stunden gesotten, zu 48 Fres. 75 Cent., und 20,000 Etr., welches 24 Stunden gesotten, zu 7 Fres. 50 Cent. in französischem Gelde, woben der Großherzoglichen Regierung noch einige Vergütung für Ladungskosten, Beggeld und Ausgangskosten aus Frankreich versprochen wurde.

Da aber die eigene Administration der Salz-Regie für den Staat mit großen Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden gewesen wäre, so wurde mit dem Handlungshause Heinrich Bierordt und Compagnie am 30

Dec. 1817 ein Pachtcontract auf 6 Jahre, vom 1. Jan. 1818 an, um die jährliche Pachtsumme von 600,000 fl. eingegangen, welche Pachtverbindlichkeit sich nunmehr mit dem 31. Dec. dieses Jahres endigt. Neben diesem mit den französischen Salinen abgeschlossenen Hauptcontract traten die Salzadmodiateurs noch in einen andern, schon früher mit Baiern abgeschlossenen, Accord ein, über wenigstens 24,000 Etr. Salz, welche man von dieser Regierung jährlich bezog. Diese Pachtverbindlichkeit ist jedoch schon mit dem Jahre 1819 erloschen.

Dies war der Zustand der Badischen Salzregie, als in der obern Neckargegend, hart an der Landesgränze, ungemein reiche Salzlager entdeckt, und zu Wimpfen, auf Großherzoglich Hessischem Gebiete, eine große Saline errichtet wurde, welche eine eben so reiche, als wohlfeile Salzproduction gewährte. Dieser Umstand mußte nothwendig störend in die bisherigen Verhältnisse eingreifen. Es entstand nämlich daraus die unvermeidliche Folge einer so ausgedehnten Salzeinschwärzung, daß die hohe Regierung sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, strenge Maßregeln dagegen zu ergreifen, um ihrer eingegangenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten. Man hielt jedoch für wirksamer, um dem eingerissenen Uebel zu begegnen, daß man mit den beiden, aus Privatunternehmungen bestehenden, Salinen zu Wimpfen und Offenau besondere Verträge abschloß, wodurch die hohe Regierung sich verbindlich machte, ein jährliches Quantum von Salz von ihnen zu übernehmen, wogegen sie versprachen, sich des Detailverkaufs in das Großherzogthum zu enthalten. Es wurde nämlich:

1) mit der Saline Ludwigs hall zu Wimpfen vom 23. May 1821 bis zum 31. Dec. 1823 ein Accord auf ein jährlich zu übernehmendes Quantum von 40,000 Etr. und

2) mit der Saline Elemens hall zu Offenau im Württembergischen vom 10. July 1821 bis 31. Dec. 1823 ein Accord auf ein jährliches Quantum von 10,000 Etr. Salz,

zusammen auf 50,000 Etr. abgeschlossen.

Hierdurch wurde aber eine Veränderung hinsichtlich der französischen Salinenadministration, und ein dritter Vertrag herbeigeführt, welcher mit der erwähnten Administration unter folgender Stipulation, den 22. Juny 1821, abgeschlossen wurde. Es sollte nämlich anstatt der vertragsmäßig von der Salinenadministration jährlich zu beziehenden 150,000 Etr., für das Jahr 1821 nur 120,834 Etr., für das Jahr 1822 nur 100,000 Etr., sowie für das Jahr 1823 gleichfalls nur 100,000 Etr. Salz übernommen werden. Dafür aber machte man sich verbindlich, diesen Abgang in den nachfolgenden Jahren nachzuholen, nämlich pro 1824, mit 29,166 Etr. pro 1825 und 1826, jedes Jahr mit 50,000 Etr.

Diese abgeschlossenen Contracte wurden der Salzadmodiationsgesellschaft unter folgenden Bedingungen übergeben, daß sie

- a) es übernahm, die französische Salinenadministration auf ihre Kosten zu der angeführten Prolongation zu vermögen.
- b) Daß sie sich verbindlich machte, der Regierung wegen des viel niedrigern Salzpreises zu Wimpfen und Offenau, in Vergleichung mit den französischen Preisen, eine mit Rücksicht auf die Transportkosten ausgemittelte Vergütung von

Acht und sechzigste Sitzung vom 30. Jan. 551

1 fl. p. Etr., folglich 129, 166 fl. in halbjährigen Raten zu bezahlen, sowie noch eine weitere Vergütung wegen Offenau von 9062 fl. 30 fr., zusammen die Summe von 138,228 fl. 30 fr., welche als außerordentliche Budgets-Einnahme erscheint.

Nach dieser historischen Erläuterung über die Beschaffenheit und Entstehung des fraglichen Salzadmodiationscontractes geht die Commission zum materiellen Theile des Gegenstandes über, mit Betrachtung des 1. Artikels des Gesetzworschlags. Derselbe hatte nach der ursprünglichen Fassung der Regierung den einfachen Inhalt:

„Das Salzregal wird in bisheriger Art bis zum Ende des Jahrs 1824 fort erhoben.“

Der am Eingang angeführte Zusatz: daß vom 1. Jänner 1824 an bis zum Ende Dec. 1824, der Salzpreis auf 4 fr. p. Pfund, herabgesetzt werden sollte, sind die Folge der Verhandlungen der Regierungscommission mit der zweyten Kammer, worin wir eine wohlthätige, wesentliche Verbesserung des Gesetzworschlags erblicken, mit der dankbarsten Anerkennung des zuvorkommenden Bestrebens von Seiten einer hohen Regierung, dem sehnlichsten Wunsche aller Landesunterthanen durch Herabsetzung der Salzpreise zu entsprechen. Denn in der That, so sehr diese Gattung der indirecten Auflagen auf ein so unentbehrliches Bedürfniß den großen, vielleicht einzigen Vortheil der größten Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit in sich vereinigt, da alle Schultern, ja sogar die des Fremden und Reisenden, diese weit ausgebreitete Last unvermerkt tragen, so hat die Auflage auf das Salz doch ihre sehr empfindlichen Seiten. Gerade aus dem Grunde, weil der besteuerte

Gegenstand ein unentbehrliches Lebensbedürfnis ist, das auf jede Individualität einwirkt, so muß die Beschaffenheit des Preises so mäßig, und die Abgabe so gering, wie nur immer möglich seyn. Im entgegengesetzten Falle muß diese Art der Besteuerung für den Armen empfindlich drückend, und für den wenig Bemittelten in ökonomischer, und jeder andern Hinsicht sich nachtheilig äußern. Darum ist es auch so wünschenswerth, daß der Badner durch die Bemühungen seiner Regierung, so bald als immer möglich in den Besitz der Wohlthat gesetzt werde, daß der Preis des Salzes in seinem Vaterlande, im Gleichgewichte mit denjenigen wohlfeilen Salzpreisen stehe, welche in den deutschen Nachbarländern durch eine große Production dieses Artikels hervorgegangen ist. Diese mögliche Gleichstellung wird das beste Gegenmittel gegen die schädlichen Einschwärzungen gewähren, und einer daraus entstehenden Unzufriedenheit des Landmanns steuern.

Keineswegs verbindet aber die Commission mit dem bisher Gesagten die Meinung, als ob die Regierung die Einnahme des Salzregals nach Errichtung inländischer Salinen ganz entbehren könne, vielmehr muß sie sich hierin der Ansicht der verehrlichen Regierungskommission anschließen, daß die Staatskasse diese Revenue nicht entbehren könne, und daß es in jedem Falle sein Verbleiben bey einem Salzbanne haben müsse, damit nicht durch einen so bedeutenden Ausfall eine Stockung im Staatshaushalt entstehe.

Wegen der schon bemerkten Vortheile, die diese von manchen Staaten schon mißbrauchte Einnahmequelle vor allen andern hat, möchte bey unserm, noch immer großen, Staatsbedürfnisse nicht zu wünschen seyn, daß die Regierung sich dieser reinen, immer li-

quiden Einnahme, auf Kosten des so sehr belasteten Grundeigentums, oder eines andern, weniger vortheilhaft geeigneten, Gegenstandes entschläge. Wir müssen daher der weitem Fassung des ersten Artikels des Gesetzesentwurfs nach den entwickelten Grundsätzen unsern Beyfall geben, daß nämlich:

wenn durch die Benutzung des Salzregals sich ein Mehrerlös über 60,000 fl. ergeben sollte, derselbe wo möglich zu fernerer Herabsetzung des Salzpreises verwendet werde. Sollte sich aber ein Mindererlös ergeben, so sollte der Staatsverwaltung bis zu Ergänzung der zur Amortisationskassendotation bestimmten Summe von 60,000 fl. ein Credibotum bewilligt werden.

Der Artikel II. des Gesetzesvorschlags der hohen Regierung,

„Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, wegen einer Contractsverlängerung das Erforderliche einzuleiten und abzuschließen,“

welcher von der zweyten Kammer unverändert angenommen wurde, ist ein Gegenstand der wichtigsten und erfreulichsten Betrachtungen, da sich mit dem Ablaufe dieses Jahres alle eingegangene Vertragsverbindlichkeiten der hohen Regierung endigen, mit Ausnahme der Nachlieferungen der französischen Salinenadministration bis zum Jahr 1826, welche gebieterische Zeitumstände veranlassen.

Während die Regierung nun freye Hände hat, am Ende dieses Jahres nach ihrem Ermessen für das Landeswohl entscheidend zu wirken, so haben sich seit dem Verlaufe einiger Zeit die hoffnungreichsten Resultate in Rücksicht der inländischen Salinen zu Dürheim und Rappenaу ergeben.

Die Commission verdankt einem ihrer verehrungs-  
werthen Mitglieder die Mittheilung der neuesten Notizen  
über diese Werke, die zum Theil schon wirklich im  
Gange sind, oder in kurzer Zeit in Thätigkeit gesetzt  
werden können, und mit innigem Vergnügen setzt sie  
eine hohe Kammer hievon auszugsweise in Kenntniß.

Was nun zuerst die Ludwigs-Saline zu Dürnheim  
betrifft, so wurde, als man den Plan zu zweckmäßiger  
Benutzung der Ende Februars 1822 aufgefundenen  
Salzsoole entwarf, die Errichtung sehr großer Gebäude  
beschlossen. Man hatte die Fabrication des Gesamt-  
bedürfnisses des Großherzogthums von ungefähr  
200,000 Etr. im Auge, weil man von einer Salz-  
soole zu Rappenaun noch nichts wußte, und beschloß 4  
Siedhäuser und 2 Laborantenhäuser zu erbauen, wovon  
erstere jedes 2 große Siedpfannen, nebst den dazu ge-  
hörigen Sogpfannen, enthalten sollte.

Man legte hiebey folgende Berechnung zum Grunde,  
daß 6 Kubikfuß Soole 1 Etr. Salz liefern, und  
jede Pfanne 22' lang, 18' breit, und 1  $\frac{1}{4}$ ' hoch seyn  
sollte, wornach eine Pfanne täglich etwa 80 Etr., also  
in 300 Tagen alle 4 Pfannen 192,000 Etr. hätten  
liefern können, weil man bey der Berechnung 65 Tage  
wegließ, da der Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen  
war, daß wegen Ausbesserungen und sonstigen Zufällen  
eine Pfanne nicht das ganze Jahr hindurch im Gange  
gehalten werden könnte.

In der Folge fand man es aber in mehr als  
einer Hinsicht für vortheilhafter, die Siedpfannen nach  
einem vergrößerten, von der Königlich Württembergischen  
Saline Friedrichshall genommenen, Maßstabe anzulegen,  
nämlich 30' lang, 24' breit, und 1  $\frac{1}{2}$ ' hoch, wo-  
durch die Erbauung von 2 Siedhäusern und einem  
Laborantenhaus erspart wurde. Zwey solcher Pfannen  
sind nun im Gange, deren jede 900 Kubikfuß Soole

enthält, nach den gegebenen Berechnungen 150 Etr. Salz täglich liefert, folglich in 300 Tagen 45,000 Etr. Es würden also 4 solcher, in 2 Siedhäusern eingesezte Pfannen ungefähr 180,000 Etr. liefern.

An die Erbauung des zweyten Siedhauses soll geschritten werden, sobald es die Witterung erlaubt.

Was nun zweytens die noch reichhaltigere, am 10. September vorigen Jahres entdeckte Soole zu Rappenaу betrifft, so haben die zwischen Hasmersheim und Rappenaу angestellten Untersuchungen für Letzteres entschieden, und die Ungewissheit, ob es nicht besser sey, bey dem bequemer gelegenen Hasmersheim eine Saline zu errichten, ist nun verschwunden. Da nun kein Hinderniß mehr vorliegt, so könnte nach dem Plane eines Sachverständigen das Fundbohrloch zu Rappenaу in der Mitte künftigen Monats Februars von der hohen Regierung übernommen, und unterweilt weiter geschlagen werden, um die schon gefertigte Pumpe einsetzen zu können, welche Operation längstens bis Anfang Aprils beendigt seyn könnte.

Ohne Zeitverlust müßte sodann zur Erbauung eines Siedhauses geschritten werden, so wie zur Errichtung eines Salzmagazins, welche beide Gebäude in 3 Monaten hergestellt seyn dürften.

Während der Bauarbeiten sollen noch wenigstens 2 Bohrlöcher abgesunken, und überhaupt mit möglichstem Fleiß und Beharrlichkeit ein Plan verfolgt werden, wornach sich mit Bestimmtheit versprechen lasse, daß bis in den Monat December 100,000 Etr. reines Kochsalz von dem Salzwerke zu Rappenaу abgeliefert werden könne.

Diese so eben angeführten Notizen erwecken die schönsten Ausichten und Erwartungen, daß dem Lande eine beglückende Erfüllung seiner Wünsche in dieser Hinsicht nächstens bevorstehe. In der That kann wohl

für die Erhöhung des Landeswohlstands, für Erleichterung aller Landesbewohner, für Geld-Circulation und Belebung der Gewerbe keine Entdeckung wichtiger sey, als die gennante, die reeller als viele andere Hülfsmittel geeignet ist, uns unabhängig vom Auslande zu machen, und den Nachtheil unserer Handelsbilanz zu vermindern.

Bei dieser vortheilhaften Beschaffenheit der Umstände könnte der Zweifel entstehen, ob es nicht rätlicher sey, wenn die Staatsverwaltung die fragliche Prolongation des Salzaccords nicht abschließe, und dagegen die Anstalten zur Emporbringung einer inländischen Salzfabrication mit allem Eifer betreibe? Ueber diesen Zweifel glaubte aber die Commission sich dadurch beruhigen zu können, daß sie Gelegenheit hatte, sich aus Aeten und Baurissen genugsam zu unterrichten, wie sehr Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die emsige Betreibung dieser hochwichtigen Angelegenheit am Herzen liege, und wie sehr Höchstdieselben diesem Gegenstande bisher eine besondere Aufmerksamkeit schenkten, wodurch die Anstalten zu Dürheim allein zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gediehen sind. Hiedurch kann man sich gleichfalls der angenehmen Ueberzeugung hingeben, daß diese eifrige, landesväterliche Fürsorge sich auch auf die zu Rappenaui zu errichtende neue Saline ausdehnen werde.

Die Commission hegt daher die Ansicht, daß die hohe Kammer dem zweyten Artikel des Gesetzantrags, daß nämlich die Staatsverwaltung ermächtigt werde, wegen einer Contracts-Verlängerung das Erforderliche einzuleiten und abzuschließen, nur in diesem hohen Vertrauen sich anschließen könne. Indem die Kammer diesen Gegenstand der bisherigen Leitung vertrauensvoll überlasse, dürfte dieselbe ihren Wunsch im Protokoll ausdrücken, daß die in Frage stehende Prolongation des

Salzaecordes nur im äußersten Fall, und so kurz als möglich von der Staatsverwaltung verfügt werde, um das Großherzogthum so schleunig wie möglich in den Genuß dieser bisher schmerzlich entbehrten Wohlthat zu setzen.

Die Commission trägt nunmehr zum Schlusse ihres Berichts darauf an, daß eine hohe Kammer den durch die zweyte Kammer an sie gelangten Gesekentwurf der Regierung unverändert annehme.

### Beylage Ziffer 170.

#### Commissionsbericht

über

den Gesekentwurf in Betreff des Strafengeldes.

Erstattet

von dem Genneralmajor Frhrn. v. Freysiedl.

In Anerkennung des Bedürfnisses einer verbesserten Bestimmung über die Entrichtung des Strafengeldes, wurde von der Regierung auf dem Landtage im Jahre 1820 der zweyten Kammer ein Gesekentwurf in diesem Betreff vorgelegt, und kam, mit nicht unwesentlichen Veränderungen von dieser angenommen, Ende Augusts an die Erste Kammer, welche nunmehr, da der Schluß des Landtags bereits auf den 5. September festgesetzt war, diesen Gesekentwurf in der Sitzung am 1. Sep-

tember in abgekürzter Form in Berathung nahm, und ohne weitere Abänderung ihre Zustimmung gab, worauf derselbe am 5. October 1820 von der Regierung in Vollzug gesetzt wurde.

Die bisherige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß dieses Gesetz, wenn auch im Ertrage des Straßengeldes, doch in andern Hinsichten, und vorzüglich in der Art der Vertheilung dieser Abgabe, auf die Straßengeldpflichtigen, nicht ganz den davon gehegten Erwartungen entsprach, indem besonders hierbey die gerechten Ansprüche derjenigen Classe, auf welcher ein bedeutender Theil der Straßenbaulast vorzugsweise ruht, offenbar zu wenig, oder doch nicht in dem gehörigen Verhältnisse berücksichtigt waren.

Daß hauptsächlich durch die letztere Betrachtung die hohe Regierung veranlaßt wurde, den Kammern auf dem gegenwärtigen Landtage ein neues, jene Bestimmungen abänderndes, Gesetz vorzulegen, beweist die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs geäußerte Absicht:

„Die in dem Straßengeldgesetz vom 5. October 1820 bewilligten Befreyungen vom Straßengeld besonders zum Vortheil der Ackerbau treibenden Classe weiter auszudehnen.“

Der von der Regierung der zweyten Kammer im vorigen Sommer vorgelegte neue Gesetzesentwurf wurde von dieser in den Sitzungen am 21. und 23. December berathen, mit einigen mehr erläuternden als abändernden Zusätzen einstimmig angenommen, und derselbe am 22. Jänner d. J. der Ersten Kammer mitgetheilt.

Die mit der Begutachtung dieses Gesetzesentwurfs beauftragte Commission findet in demselben nur zwey, übrigens an sich unbedeutende, Bemerkungen zu machen, nämlich:

1) im Art. 1 Absatz 3 der Redaction der zweiten Kammer möchte vielleicht, statt des Ausdrucks: „der politischen und Kirchengemeinde,“ besser zu setzen seyn: „der Orts- und Kirchengemeinde,“ da jene Benennung weniger gebräuchlich ist, und diese denselben Begriff bezeichnet.

2) Im Art. 3 wird bey „inländischen Fuhrn,“ der Beysatz: „Lohnfuhrn“, zu machen seyn, weil, verglichen mit Art. 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfs, keine andern hierunter verstanden werden können. Es sind jedoch beide Bemerkungen mehr Sache der Redaction, und in keinem Falle erheblich genug, um dieses eben so wichtige, als wohlthätige Gesetz verzögern zu können, auf dessen unbedingte Annahme die Commission mit voller Ueberzeugung hiermit antragen zu müssen glaubt.

„...“

Der von der Regierung der zweiten Kammer im vorigen Sommer beschlossene Entwurf wurde von dieser in der Sitzung vom 21. und 22. December 1850 mit einer nicht geringen Anzahl von Änderungen eingetragenen Beschlüssen und Berichten am 22. Jänner 1851 der ersten Kammer mitgetheilt. Die zur Beschleunigung dieses Beschlusses beantragte Commission hat in demselben nur geringe, an sich unbedeutende Bemerkungen zu machen...